



Hinweise für Lehrgangsteilnehmer

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Voraussetzungen für die Teilnahme:

Mindestalter 18 Jahre; nicht arbeitsunfähig; die Teilnahmevoraussetzungen für den Lehrgang (lt. Lehrgangskatalog auf unserer Internetseite) müssen erfüllt sein.

2. Anreise:

Sie werden gebeten, die Reise so rechtzeitig anzutreten, dass Sie am ersten Lehrgangstag nicht vor 8.00 Uhr, aber spätestens bis 9.30 Uhr in der Feuerwehrschnule eintreffen.

2.1 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Deutsche Bahn AG bis Würzburg Hauptbahnhof, Weiterfahrt mit Straßenbahn-Linie 2 (Zellerau), Haltestelle „DJK Sportzentrum“. Zu Fuß gehen Sie bis Kreuzung Max-Planck-Straße von dort dem Straßenverlauf bis zum Ende folgen.

2.2 Anreise mit dem eigenen Fahrzeug:

Die Feuerwehrschnule liegt im Stadtteil Zellerau. Der Parkplatz und die Anmeldung für die Lehrgangsteilnehmer befinden sich schräg gegenüber vom DAV Kletterzentrum, Weißenburgstraße 55. **Bitte beachten Sie auf Grund der Bautätigkeiten kurzfristige Hinweise auf unserer Internetseite.** Die Feuerwehrschnule haftet weder für Schäden am eigenen Fahrzeug während der An- und Abreise noch für Schäden bei abgestelltem Fahrzeug während des Lehrganges.

3. Für die Dauer des Lehrganges sind mitzubringen:

3.1 Lehrgänge allgemein:

Persönliche Schutzausrüstung (Feuerwehrschnutzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrhandschuhe, Feuerwehrschnutzschuhwerk und Feuerwehr-Sicherheits-/ -Haltegurt) für den Übungsdienst (**bei welchem Lehrgang keine Schutzkleidung benötigt wird, entnehmen Sie bitte dem Lehrgangskatalog auf unserer Internetseite**). Persönliche Hygieneartikel, Fön, Schreibzeug, Sportschuhe (für Kegelbahn) und in den Wintermonaten auch warme Unterkleidung und Handschuhe.

An der Feuerwehrschnule Würzburg herrscht Schwarz-Weiß-Trennung. Die Unterkunft, der Speisesaal und das Bistro dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden. Bitte achten Sie darauf, zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen, nur gesäuberte und gereinigte Schutzausrüstung zum Lehrgang mitzubringen.

3.2 Lehrgänge für Atemschutzgeräteträger und VTB:

Im Lehrgang „ABC- Einsatz“ und in den Brandhauslehrgängen (VTB und VgBÜA) ist die aktuelle Eignung zum Tragen von Atemschutz zwingend notwendig, für die Lehrgänge „Fachteil für Ausbilder von Atemschutzgeräteträgern“ und „Aufbaulehrgang für Ausbilder für Atemschutzgeräteträger“ wünschenswert.

Daher ist eine ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr (in Kopie) mitzubringen. Der Termin der nächsten Untersuchung darf bis Lehrgangsende nicht überschritten sein! Falls in dieser ärztlichen Bescheinigung das Feld „gesundheitliche Bedenken“¹ angekreuzt ist, dürfen Sie am Lehrgang nicht teilnehmen; die Einladung ist dann umgehend an die Regierung – Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz – zurückzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen mit Bärten (auch „3-Tage-Bärten“) im Bereich des Dichtrahmens oder starken Koteletten für das Tragen von Atemschutzmasken nicht geeignet sind und daher zu diesen Lehrgängen nicht zugelassen werden. Gesichtsschmuck (Piercing) ist nicht zulässig.

Aufgrund der Übungshäufigkeit wird das Mitbringen von einigen Garnituren Unterwäsche und Badetücher empfohlen.

Eigene Atemschutzgeräte sind nur für die Brandhauslehrgänge (VTB und VgBÜ) mitzubringen (siehe gesonderte Hinweise für Lehrgangsteilnehmer VTB).

3.3 Brandhauslehrgänge (VTB) und VgBÜ:

Ausrüstung bei Brandhauslehrgängen gemäß gesonderter Hinweise für Lehrgangsteilnehmer VTB.

3.4 Bootsführer (zusätzlich):

Für den Bootsführerschein ist ein für einen amtlichen Ausweis geeignetes Passbild mitzubringen.

4. Angehörige der FF: Verpflegung/Unterkunft, Allgemeines:

Während der Dauer des Lehrganges erhält der Teilnehmer freie Unterkunft, Verpflegung und Ausbildungsunterlagen. Die Verpflegung beginnt am ersten Lehrgangstag mit dem Mittagessen.

Im Bistrobereich der SFS-W steht zur Nutzung nach Dienst eine Kegelbahn zur Verfügung. **Dieser Bereich darf nur mit Sportschuhen betreten werden!**

Internetzugang ist über den kostenlosen Hotspot BayernWLAN möglich.

4.1 Erstattung der Fahrtkosten:

Für die Anreise mit dem privaten PKW erstattet die Feuerwehrschnule derzeit dem Lehrgangsteilnehmer die entstandenen Fahrtkosten gemäß Punkt 6.5.4 des Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

4.2 Verdienstaussfall:

Bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehrschnule haben Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts einschl. Nebenleistungen und Zulagen (Art. 9 Abs. 1 BayFwG). Die Erstattungsansprüche der Arbeitgeber gegenüber den Gemeinden/Landkreisen richten sich nach Art. 10 BayFwG.

Für Beamte und Richter gilt Art. 9 Abs. 1 entsprechend.

Beruflich selbständige Feuerwehrangehörige erhalten nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 AVBayFwG Ersatz für den entstandenen Verdienstaussfall.

5. Angehörige von Werkfeuerwehren:

Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren erhalten in der Feuerwehrschnule Unterkunft, Verpflegung und Ausbildungsunterlagen gegen Berechnung.

5.1 Verdienstaussfall und Reisekosten

gehen zu Lasten des Betriebes.

6. Bildung von Fahrgemeinschaften:

Informationen finden Sie auf unserer Internetseite

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen eine angenehme Anreise.

Ihre Schulleitung

¹ausgenommen sind Maskenbrillen